



Fachdienst Jugendamt - Verwaltung
Frau Karolina Zylakowski, Tel. 17-1131

TOP: Kündigung der Leistungsvereinbarung mit dem "Tagespflege- und Pflegeelternverein (TuPf) e.V."

Beschlussvorlage Nr. 145/2026
Produkt: 06.01.03 Kindertagespflege

Beratungsfolge Jugendhilfeausschuss	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 09.06.2026
---	---------------------------------	--------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Im Haushaltsjahr 2027 wird der Zuschuss bis zum Ende der Laufzeit der Leistungsvereinbarung nur anteilig und reduziert gezahlt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 06.01.03 /5318520/

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 23 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)

Beschlussumsetzung bis 30.06.2026

Beschlussvorschlag:

Die Leistungsvereinbarung mit dem Tagespflege- und Pflegeelternverein TuPf e.V. wird fristgerecht zum 30.06.2027 gekündigt.

Begründung:

Der Verein Tagespflege- und Pflegeelternverein (TuPf) e.V. erhält aufgrund einer mit der Stadt Lüdenscheid geschlossenen Leistungsvereinbarung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. 63.300,- €.

Ziel der Leistungsvereinbarung war die Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote qualifizierter Kindertagespflege in Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Als Leistung des Vereins sind neben Aufgaben aus den Bereichen Vollzeitpflege und Adoption insbesondere die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege vereinbart. Die Fachberatung beinhaltet die Akquise von Tagespflegepersonen, die Beratung und Tagespflegepersonen und Eltern, die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflegeverhältnisse und die Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Diese Aufgaben sind durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorzunehmen, die dem Fachkräftegebot des SGB VIII entspricht. Die Höhe des Zuschusses setzt sich hauptsächlich aus den Personalkosten für die sozialpädagogische Fachkraft sowie Nebenkosten für Miete und Betriebskosten und einen Personalkostenanteil einer Verwaltungskraft auf Minijob-Basis zusammen.

Seit Dezember 2024 war die Stelle der sozialpädagogischen Fachkraft beim Verein vakant. Im Quartalsgespräch am 24.02.2026 wurde seitens der Vorsitzenden des Vereins bekannt gegeben, dass die Stelle der sozialpädagogischen Fachkraft nicht wieder besetzt wird und die Fachberatung dauerhaft durch den Verein nicht geleistet wird. Der Inhalt der Leistungsvereinbarung kann somit nicht erfüllt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Quartalsende, sodass die Vereinbarung zum 30.06.2027 gekündigt wird. Der Zuschuss an den Verein wird im Jahr 2027 (bis zum 30.06.) anteilig und reduziert aufgrund des Wegfalls der Fachberatung geleistet.

Lüdenscheid, den 26.05.2026

Im Auftrag

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver